

nahme an den Kammeritzungen verweigert hat, so ist sie damals wenigstens gewiß nicht von der Ansicht ausgegangen, daß aus der provisorischen Zulassung Schulze's besondere Weiterungen für den Fall einer sich nöthig machenden Ersatzwahl entstehen könnten.

Um Weiterungen, und zwar um sehr erhebliche Weiterungen, handelt es sich hier nämlich in der That. Denn wenn auch die von den Reclamanten ausschließlich vermifste Fristbeachtung nur eine Verschiebung des Wahltags um vier Tage zur Nothwendigkeit gemacht hätte, so ist doch diese Abweichung von dem gewöhnlichen Wahlverfahren keineswegs die einzige hier vorliegende, sondern es sind bei der Richter'schen Wahl unter Anderem auch die zum Theil weit zeitraubenderen Vorschriften in §§ 26 und 39 unbeachtet geblieben. Mit demselben Rechte, mit welchem aber § 49 für unanwendbar auf diese Wahl erklärt wird, müßten auch die §§ 32 und 48 Abs. 1, auf Grund deren jene Abkürzungen des Wahlverfahrens erfolgt sind, für hier nicht einschlagend erklärt werden, und dann hätte sich die Wahl um mindestens ebenso viel Wochen, als oben Tage angegeben sind, verzögern müssen.

Daß eine so lange Verzögerung der eventuellen Nachwahl und die damit verbundene Nichtvertretung des betreffenden Wahlkreises in keiner Weise bei der provisorischen Zulassung Schulze's zu den Kammeritzungen, die natürlich auch dessen Vereidung bedingte, in der Absicht und Vermuthung der Kammer lag, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Man wird aber auch jetzt nicht anders sagen können, als daß ein so allseitig verlausulirter und hinsichtlich seines Bestandes von einer über die Wählbarkeit noch zu treffenden Entscheidung abhängig gemachter Eintritt in die Kammer keinen entscheidenden Abschluß für die vorausgegangene Wahl bilden kann. Dies um so weniger, als auch die damals protestirt habenden Stimmberechtigten des 36. ländlichen Wahlkreises seiner Zeit noch besonders von der Ueberlassung jener Entscheidung an die Kammer in Kenntniß gesetzt worden waren.

In Ermangelung eines solchen definitiven Abschlusses der ersten Wahl fehlt es nun aber auch an jedem genügenden Grunde, die nach erfolgter Verneinung der Wählbarkeit Schulze's ausgeschriebene anderweite Wahl nicht unter die in §§ 32, 48 und 49 behandelten Nachwahlen zu subsummiren und das dort vorgeschriebene abgekürzte Wahlverfahren nicht darauf anwendbar zu erklären.

Daher der Vorschlag der Majorität des Directoriums:

die gegen die Giltigkeit der Richter'schen Wahl erhobenen Einsprüche auf sich beruhen zu lassen.

Wenn nun aber in dem obengedachten Exposé des Herrn Regierungscommissars über die Anwendbarkeit des abgekürzten Wahlverfahrens einige noch weiter gehende Grundsätze aufgestellt sind, welche dem gesammten Directorium nicht unbedenklich erschienen, so kann die Majorität nicht unterlassen, zur Vermeidung der Folgerung etwaigen Einverständnisses ihre abweichende Anschauung in diesen Richtungen noch kurz anzudeuten.

Ohne auf eine specielle Widerlegung der der Majorität des Directoriums nicht zusagenden Folgerungen des Exposé, als hier zu weit führend, einzugehen, will man wenigstens folgende mit dem Exposé in Widerspruch

stehende zwei Hauptsätze, in welchen sich die Auffassungen sämmtlicher Directorialmitglieder begegnen, herausheben:

1. Der Fall, wenn eine Wahl wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften über das Wahlverfahren für ungiltig erklärt wird, kann jedenfalls nicht ohne Weiteres und in allen Stücken nach Analogie von §§ 32, 38 a. E., 48 und 49 beurtheilt und behandelt werden. Vielmehr wird in solchen Fällen bei der anderweiten Wahl stets mindestens bis auf diejenige Wahlhandlung, wegen deren nicht gehöriger Bornahme die Wahl cassirt wird, zurückzugehen und von dieser Wahlhandlung an das ganze weitere Wahlverfahren ordnungsmäßig zu wiederholen sein. Am zweckmäßigsten wird in jedem dieser Fälle die nach § 34 zuständige Kammer selbst Bestimmung treffen, inwieweit das Wahlverfahren zu wiederholen ist.
2. Wenn ein Gewählter einmal definitiv in die Kammer eingetreten ist, worunter man einen solchen Eintritt versteht, bei welchem noch von keiner Seite ein Einspruch gegen die Giltigkeit der Wahl angebracht ist, dann ist, falls die Mitgliedschaft desselben sich wieder erledigt, sei es, aus welchem Grunde es wolle, bei der zu dessen Ersatz zu veranstaltenden Neuwahl die Anwendung der Vorschriften in §§ 32, 38 a. E., 48 und 49 ausgeschlossen.

Einen Antrag auf Zustimmungserklärung zu diesen Sätzen zu stellen, unterlassen die unterzeichneten Directorialmitglieder in der Erwägung, daß es sich hier nur um Entscheidung eines concreten Falles handelt und daß die Festsetzung solcher Principien für künftige Kammern doch nicht bindend sein würde.

Dresden, den 19. November 1869.

Haberkorn, Präsident.
Streit, Vicepräsident.
Dietel, Secretär und Referent.

Sondergutachten.

Ich kann mich, nach wiederholter gewissenhafter Prüfung der einschlagenden Gesetzesvorschriften, mit der Ansicht der übrigen Mitglieder des Directoriums nicht einverstanden erklären, beantrage vielmehr:

die Wahl des Abg. Richter wegen Verletzung der Vorschrift in § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 für ungiltig zu erklären und die Regierung um schnelle Anordnung einer Neuwahl im 36. ländlichen Wahlkreise zu ersuchen.

Dieser Gegenantrag beruht auf folgenden Erwägungen:

Zunächst bin ich mit dem Herrn Regierungscommissar darin einverstanden, daß nach der Ausdrucksweise des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 das Wort: „Neuwahl“ einen Gegensatz zu dem Worte: „Nachwahl“ nicht bedeutet; daß insbesondere die Worte in § 49: „bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen“ sich auch auf den in § 48 Absatz 2 erwähnten, hier als „Neuwahl“ bezeichneten Fall mit beziehen. Richtiger wäre es freilich gewesen, wenn man die beiden Worte je nach ihrem eigent-